

Vorentwurf

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

(E-ID-Gesetz, BGEID)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 81 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ², *beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

Art. 1

- ¹ Dieses Gesetz regelt:
 - a. den staatlichen elektronischen Identitätsnachweis natürlicher Personen (E-ID) und andere elektronische Nachweise;
 - b. die Infrastruktur zum Ausstellen, Widerrufen, Überprüfen, Aufbewahren und Vorweisen von elektronischen Nachweisen (Vertrauensinfrastruktur);
 - c. die Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung und Nutzung dieser Infrastruktur.

² Es hat zum Zweck:

- a. die sichere Identifizierung mittels E-ID unter Privaten und mit Behörden zu gewährleisten;
- b. den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen zu gewährleisten, über die im Zusammenhang mit der Verwendung der E-ID Daten bearbeitet werden, insbesondere durch die Umsetzung der folgenden Grundsätze:
 - 1. Datenschutz durch Technik,

SR

¹ SR **101**

² BB1 ...

- 2. Datensicherheit,
- 3. Datensparsamkeit, und
- 4. dezentrale Datenspeicherung;
- c. zu gewährleisten, dass die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- d. die Standardisierung der E-ID sowie die Sicherheit der Infrastruktur und der Ausstellung und Überprüfung der elektronischen Nachweise zu gewährleisten, ohne die technische Entwicklung unnötig einzuschränken.

2. Abschnitt: E-ID

Art. 2 Form und Inhalt

- ¹ Die E-ID wird mittels der Infrastruktur nach dem 5. Abschnitt als elektronischer Nachweis ausgestellt.
- ² Sie enthält die folgenden Personenidentifizierungsdaten:
 - a. amtlicher Name;
 - b. Vornamen;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. Geschlecht;
 - e. Geburtsort;
 - f. Nationalität;
 - g. Gesichtsbild aus:
 - 1. dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001³ (AwG;) oder
 - 2. dem zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.
- ³ Sie enthält zudem die folgenden Daten:
 - a. AHV-Nummer;
 - b. E-ID-Nummer;
 - c. Ausstellungsdatum der E-ID;
 - d. Ablaufdatum der E-ID;
 - e. Angaben zum Ausweis, der im Ausstellungsprozess der E-ID verwendet wurde, insbesondere Typ, Nummer und Gültigkeitsdauer des Ausweises;
 - f. Angaben zum Ausstellungsprozess.

³ SR **143.1**

⁴ SR **142.51**

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer E-ID erfüllt, wer zum Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID einen der folgenden Ausweise besitzt:

- a. einen gültigen Ausweis nach dem AwG⁵; oder
- b. einen gültigen Ausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und Asyl.

Art. 4 Ausstellung

- ¹ Wer eine E-ID will, muss deren Ausstellung dem Bundesamt für Polizei (fedpol) beantragen.
- ² Minderjährige bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und Personen unter umfassender Beistandschaft benötigen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- ³ Das fedpol stellt der antragstellenden Person die E-ID aus, sofern:
 - a. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind; und
 - b. die Identität der antragstellenden Person verifiziert werden konnte.
- ⁴ Zum Zweck der Gesichtsbildverifikation der antragstellenden Person können während dem Ausstellungsprozess biometrische Daten erhoben und mit dem Gesichtsbild aus dem ISA oder dem ZEMIS verglichen werden.
- ⁵ Der Bundesrat regelt den Ausstellungsprozess.

Art. 5 Widerruf

Das fedpol widerruft die E-ID unverzüglich, wenn:

- a. die Inhaberin oder der Inhaber dies verlangt;
- b. die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder von Personen unter umfassender Beistandschaft dies verlangt;
- c. der begründete Verdacht auf Missbrauch der E-ID besteht;
- d. es informiert wird, dass:
 - 1. der im Ausstellungsprozess der E-ID verwendete Ausweis entzogen wurde,
 - 2. sich die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 2 Absatz 2 geändert haben, oder
 - 3. die Inhaberin oder des Inhabers einer E-ID verstorben ist.
- e. für dieselbe Person eine neue E-ID ausgestellt wird.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

E-ID sind befristet gültig. Der Bundesrat regelt ihre Gültigkeitsdauer.

5 SR **143.1**

Art. 7 Sorgfaltspflicht

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID muss die notwendigen und zumutbaren Massnahmen treffen, damit ihre oder seine E-ID nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

² Sie oder er muss dem fedpol unverzüglich jeden Verdacht auf Missbrauch ihrer oder seiner E-ID melden.

Art. 8 Anlaufstellen der Kantone

Die Kantone bezeichnen die Stellen, die in Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung anbieten.

Art. 9 Pflicht zur Akzeptanz der E-ID

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt.

Art. 10 Vorweisen einer E-ID

Wer in einem Prozess einer Person, die persönlich erscheint, die Möglichkeit bietet, die E-ID oder Teile davon vorzuweisen, muss dieser Person die Wahl lassen, sich stattdessen mit einem Ausweisdokument nach dem AwG⁶, einem Ausländerausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und Asyl oder einem Ausweis nach Artikel 13 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ auszuweisen, sofern die Anforderungen insbesondere an die Sicherheit des Prozesses auch auf diese Weise erfüllt werden können.

Art. 11 Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID

¹ Das fedpol betreibt ein Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

- ² Das Informationssystem beinhaltet:
 - a. die Daten nach Artikel 2 Absatz 3 über die beantragten und ausgestellten E-ID;
 - b. die Daten zum Ausstellungsprozess, die für Support- und Statistikzwecke sowie zur Missbrauchsverhinderung erforderlich sind;
 - c. Angaben zum Widerruf einer E-ID.
- ³ Es verfügt zum Bezug der Personenidentifizierungsdaten über Schnittstellen zu den folgenden Informationssystemen:
 - a. dem ISA:
 - b. dem ZEMIS;

⁶ SR **143.1**

⁷ SR **142.20**

- c. dem elektronischen Personenstandsregister nach Artikel 39 des Zivilgesetzbuchs⁸;
- d. dem zentralen Versichertenregister nach Artikel 71 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- ⁴ Die via Schnittstellen bezogenen Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Ausstellung der E-ID bearbeitet.
- ⁵ Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsfristen. Die Daten dürfen längstens bis fünf Jahre nach Ablauf oder Widerruf der E-ID aufbewahrt werden.

3. Abschnitt: Andere elektronische Nachweise

Art. 12 Ausstellung

- ¹ Wer elektronische Nachweise ausstellen möchte, kann die Infrastruktur nach dem 5. Abschnitt nutzen.
- ² Diese elektronischen Nachweise müssen neben dem von der Ausstellerin festgelegten Inhalt den Identifikator der Ausstellerin sowie das Ausstellungsdatum enthalten.

Art. 13 Widerruf

- ¹ Die Ausstellerinnen können die von ihnen ausgestellten elektronischen Nachweise widerrufen.
- ² Sie widerrufen diese unverzüglich, wenn:
 - a. die Inhaberin oder der Inhaber dies verlangt;
 - b. die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder von Personen unter umfassender Beistandschaft dies verlangt;
 - c. der begründete Verdacht auf Missbrauch des elektronischen Nachweises besteht;

4. Abschnitt: Nutzung von elektronischen Nachweisen

Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nachweis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter technischer Mittel unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.

⁸ SR **210**

⁹ SR **831.10**

Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen

- ¹ Elektronische Nachweise können nicht einer anderen Inhaberin oder einem anderen Inhaber übertragen werden.
- ² Der Bundesrat kann die Übertragung von elektronischen Nachweisen, die nicht auf eine natürliche Person ausgestellt sind, zulassen.

Art. 16 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des elektronischen Nachweises bestimmt, welche Bestandteile des Nachweises oder davon abgeleiteten Informationen an die Behörde oder den Privaten, die oder der elektronische Nachweise überprüft (Verifikatorin), übermittelt werden.
- ² Das Vorweisen und Überprüfen eines elektronischen Nachweises erfolgt ohne dass die Ausstellerin davon Kenntnis hat.
- ³ Die Betreiberin der Systeme nach dem 5. Abschnitt hat keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann möglichst keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen.

5. Abschnitt: Vertrauensinfrastruktur

Art. 17 Basisregister

- ¹ Der Bund stellt ein öffentlich zugängliches Register (Basisregister) zur Verfügung, das Daten enthält über:
 - a. die Ausstellerinnen elektronischer Nachweise:
 - b. die Verifikatorinnen;
 - c. den Widerruf von elektronischen Nachweisen.
- ² Die Daten umfassen:
 - a. die Identifikatoren der Ausstellerinnen und Verifikatorinnen;
 - b. die kryptografischen Schlüssel der Ausstellerinnen, die erforderlich sind, um
 - 1. die Authentizität und Integrität der ausgestellten elektronischen Nachweise daraufhin zu überprüfen,
 - 2. deren Identifikatoren zu überprüfen;
 - c. die kryptografischen Schlüssel der Verifikatorinnen, die erforderlich sind, um deren Identifikatoren zu überprüfen;
 - d. Daten über widerrufene elektronische Nachweise; diese dürfen keine Rückschlüsse über die Inhaberin oder den Inhaber oder über den Inhalt ermöglichen.
- ³ Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen tragen ihre Daten in das Basisregister ein.
- ⁴ Das Basisregister enthält keine Daten über die einzelnen elektronischen Nachweise mit Ausnahme über deren Widerruf.

Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

- ¹ Der Bund stellt ein System zur Verfügung, mit dem er bestätigt, dass ein im Basisregister enthaltener Identifikator und allfällige kryptografische Schlüssel einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde zugeordnet sind.
- ² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt.
- ³ Alle Behörden und Privaten können die Zuordnungen durch Abfragen im System überprüfen.

Art. 19 Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen

Der Bund stellt eine Anwendung zur Verfügung, mittels deren elektronische Nachweise aufbewahrt und vorgewiesen werden können.

Art. 20 Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen

Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund eine Anwendung zur Verfügung stellt, mit der elektronische Nachweise auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.

Art. 21 System für Sicherungskopien

- ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund ein System zur Verfügung stellt, dem die Inhaberinnen und Inhaber Sicherheitskopien ihrer elektronischen Nachweise zur Aufbewahrung übergeben können.
- ² Die Sicherheitskopien werden vor Zugriffen durch andere Personen geschützt.
- ³ Sie werden vernichtet auf Verlangen:
 - a. der Inhaberin oder des Inhabers;
 - b. der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder von Personen unter umfassender Beistandschaft.

Art. 22 Missbrauch der Vertrauensinfrastruktur

Der Bund informiert öffentlich über Fälle von begründetem Verdacht auf Missbrauch der Vertrauensinfrastruktur.

Art. 23 Ouellcode der Vertrauensinfrastruktur

Der Bund veröffentlicht den Quellcode der von ihm zur Verfügung gestellten Elemente der Vertrauensinfrastruktur.

Art. 24 Betrieb der Vertrauensinfrastruktur

Der Betrieb der Elemente der Vertrauensinfrastruktur erfolgt durch eine Leistungserbringerin innerhalb der Bundesverwaltung.

Art. 25 Technische Entwicklung

- ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die in diesem Gesetz vorgesehene Infrastruktur um zusätzliche Elemente erweitert wird, sofern dies angesichts der technischen Entwicklung erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.
- ² Sofern besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder aus anderen Gründen eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich ist, treten die Bestimmungen ausser Kraft:
 - a. wenn der Bundesrat zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet hat;
 - b. mit der Ablehnung des Entwurfs des Bundesrates durch die Bundesversammlung; oder
 - c. mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage.

6. Abschnitt: Gebühren

Art. 26

- ¹ Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen elektronischer Nachweise entrichten für ihre Einträge im Basisregister und im System zur Bestätigung von Identifikatoren eine Gebühr.
- ² Der Bundesrat kann Gebühren für die Nutzung des Systems für Sicherungskopien vorsehen.
- ³ Er regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46*a* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰.
- ⁴ Die übrigen Dienstleistungen des Bundes gemäss diesem Gesetz sind gebührenfrei.

7. Abschnitt: Internationale Abkommen

Art. 27

- ¹ Um die Verwendung schweizerischer E-ID und deren rechtliche Anerkennung im Ausland und die Anerkennung ausländischer E-ID in der Schweiz zu erleichtern, kann der Bundesrat internationale Abkommen abschliessen.
- ² Zur Ausführung internationaler Abkommen über Gegenstände nach Absatz 1 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere:

- a. zum Format der elektronischen Nachweise;
- b. zu den Standards und Protokollen für die Kommunikationsvorgänge beim Ausstellen und Vorweisen elektronischer Nachweise;
- c. zu den Bestandteilen und zur Funktionsweise des Basisregisters, des Systems zur Bestätigung von Identifikatoren, der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und des Systems für Sicherungskopien;
- d. zu den Nachweisen, die bei der Aufnahme in das System zur Bestätigung von Identifikatoren vorgelegt werden müssen;
- e. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen, um den Datenschutz und die Datensicherheit beim Betrieb und der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur zu gewährleisten;
- f. zu den Schnittstellen sowie zu den Bestandteilen und zur Funktionsweise des Informationssystems zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID;
- g. zu den Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteurinnen und Akteure bei der Bereitstellung und Nutzung der Vertrauensinfrastruktur.

Art. 29 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Art. 29)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 11 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c Ziff. 3

- ¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:
 - c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifikation bei:
 - 1. polizeilichem Nachrichtenaustausch,
 - 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 - 3. Auslieferungsverfahren,
 - 4. Rechts- und Amtshilfe,
 - 5. stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 - 8. der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ... 12,
 - 9. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 - 10. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Fahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹³ über die polizeilichen Informationssysteme (BPI);
- ² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:
 - c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens:
 - 3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz;

¹¹ SR **142.51**

¹² SR ...

¹³ SR **361**

2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹⁴

Art. 11 Abs. 2

- ² Die Datenbearbeitung dient:
 - a. der Ausstellung von Ausweisen;
 - b. der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises;
 - c. der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen;
 - d. der Erfüllung der Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ... ¹⁵.

3. Zivilgesetzbuch 16

```
Art. 43a Abs. 4 Ziff. 9
```

- ⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:
 - 9. das Bundesamt für Polizei zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ... ¹⁷.

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs

```
Art. 8a Abs. 2bis
```

^{2bis} Wenn ein Auskunftsgesuch eingereicht wird, genügt das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ... ¹⁹ für die Identifizierung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

```
Art. 33a Abs. 2bis
```

^{2bis} Erfolgt die Eingabe elektronisch über ein Portal des Bundes oder eines Kantons, genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...²⁰.

¹⁴ SR **143.1**

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR **210**

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR **281.1**

¹⁹ SR ...

²⁰ SR ...

5. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015²¹ über das elektronische Patientendossier

Art. 7 Elektronisches Identifikationsmittel

- ¹ Für den Zugang zum elektronischen Patientendossier müssen über ein sicheres elektronisches Identifikationsmittel verfügen:
 - a. Patientinnen und Patienten;
 - b. Gesundheitsfachpersonen.
- ² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Identifikationsmittel und legt das Verfahren für deren Ausgabe fest.

Art. 11 Bst. c

Durch eine anerkannte Stelle zertifiziert sein müssen:

c. die privaten Herausgeber von Identifikationsmitteln.

6. Bundesgesetz vom 18. März 2016²² über die elektronische Signatur

Art. 9 Abs. 4 zweiter Satz und 4bis

⁴ ... Aufgehoben

^{4bis} Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...²³ erbracht, so muss die betreffende Person nicht persönlich erscheinen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die antragstellende Person nicht persönlich erscheinen muss, wenn der Identitätsnachweis auf anderem Weg mit der erforderlichen Verlässlichkeit erbracht wird.

7. Bundesgesetz vom ...²⁴ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben

Art. 11 Abs. 3bis

^{3bis} Als IKT-Mittel im Sinne der Absätze 1–3 betreibt die Bundeskanzlei ein System, das auf der Grundlage der E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...²⁵ die Authentifizierung natürlicher Personen ermöglicht.

²¹ SR **816.1**

²² SR **943.03**

²³ SR ...

²⁴ SR ...

²⁵ SR ...